

Dezernent

Mitgliedstädte

Bearbeiter
Norbert Brugger
E norbert.brugger@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-13
F 0711 22921-42

Az 047.00 - R 34308/2020 • Br

06.11.2020

Videositzungen des Gemeinderats und anderer Gremien Hauptsatzungsregelung und Praxis seit Einführung des § 37a GemO

Unser Rundschreiben R 34115/2020 vom 13.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben R 33916/2020 vom 14.09.2020 übermittelten wir Ihnen eine Formulierungsgrundlage zur Durchführung von Videositzungen des Gemeinderats und anderer städtischer Gremien aufgrund von § 37a GemO (Anlage 1) in der Hauptsatzung. **Eine Hauptsatzungsbestimmung ist ab 2021 zur Anwendung dieses neuen Paragraphen notwendig.** Aufgrund mehrerer Anfragen hierzu in den letzten Tagen senden wir Ihnen dieses Rundschreiben nochmals zu (Anlage 2).

Je nach Entwicklung der Coronasituation kann eine Anwendung des § 37a GemO in nächster Zeit wieder relevanter werden. **Wir wurden um Rückmeldung zu seitheriger Inanspruchnahme und seitherigen Erfahrungen mit dieser Bestimmung gebeten und haben folgende Gründe für die seither geringe Relevanz des § 37a GemO genannt. Bitte teilen Sie uns per Mail mit, falls es weitere Ursachen dafür gibt.**

Die Städte lehnen digitale Gremiensitzungen nicht grundsätzlich ab. Viele bereiten derzeit eine Hauptsatzungsregelung hierzu vor oder haben sie schon eingeführt.

Tübingen hat als erste Stadt Videositzungen des Gemeinderats unmittelbar nach Inkrafttreten des § 37a GemO am 13.05.2020 durchgeführt. Gegenwärtig finden nach unserer Beobachtung keine Videositzungen von Gemeinderäten statt, wohl aber Videositzungen *beratender* Gremien. Die Zurückhaltung bei Gemeinderatssitzungen und Sitzungen anderer beschließender Gremien rührt von der seither besseren Coronasituation und etablierter coronakonformer Organisation von Präsenzsitzungen. Darüber hinaus hindern folgende rechtlichen Gründe die Durchführung *beschließender* Gemeinderatssitzungen.

1. Anwendungsfälle für § 37a GemO

1.1 Wenn nur „Gegenstände einfacher Art“ verhandelt werden, dürfen solche Sitzungen jederzeit stattfinden. Dafür braucht es aber gar keine Sitzungen, weil stattdessen nach § 37 Abs. 1 GemO über solche Gegenstände auch durch Offenlegung oder in (digitalen) Umlaufverfahren entschieden werden kann.

1.2 Interessant ist die Durchführung einer Videositzung bei gewichtigeren Verhandlungsgegenständen. Zu solchen Gegenständen können Videositzungen aber laut § 37a GemO nur stattfinden, wenn „die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre“.

Außerhalb von Hochphasen einer Pandemie oder anderen Naturkatastrophe bzw. Notsituation dieses Niveaus ist es momentan mangels Verwaltungspraxis und Rechtsprechung schwer wägbare, ob „schwerwiegende Gründe“ in diesem Sinne den Verzicht auf eine Präsenzsitzung rechtfertigen. Dementsprechend hoch ist das Risiko, dass Beschlüsse einer Videositzung in solchen Zeiten im Nachhinein juristisch wegen (angeblichen) Fehlens der Durchführungsvoraussetzungen angegriffen werden. Die Folgen einer fehlerhaften Sitzungsdurchführung und damit fehlerhaften Beschlussfassung im Gemeinderat können rechtlich und finanziell gravierend sein.

Leider ist die Gemeindeordnung hier eng gefasst. Sie eröffnet den Städten auch nicht die Möglichkeit, Bedingungen für eine Videositzung per Hauptsatzung zu regeln.

2. Wahlen dürfen generell nicht in Videositzungen durchgeführt werden. Wahlen muten als Ausnahmefall an, sind aber ein häufiger Anwendungsfall für Sitzungen, insbesondere im Personalbereich. Daher müssen zu ihnen Präsenzsitzungen stattfinden. Wenn solche Präsenzsitzungen durchzuführen sind, können sinnvollerweise auch andere TOP mitbehandelt werden.
3. Die Durchführung nichtöffentlicher Sitzungen ist zwar rechtlich möglich, die Wahrung der Geheimhaltung und des Datenschutzes allerdings unter den derzeitigen Bedingungen tatsächlich kaum einzuhalten und kaum zu überprüfen. Es lässt sich z. B. kaum kontrollieren, ob Dritte nichtöffentliche Videositzungen auf Gestattung von Ratsmitgliedern hörend bzw. im Hintergrund mitverfolgen. Deshalb wird auf nichtöffentliche Videositzungen bislang gänzlich im Land verzichtet.
4. Weitere Optimierungsfelder für Videositzungen im Interesse einer rechtssicheren Durchführung mit angemessenem Verwaltungsaufwand, die bislang nicht ausgeschöpft sind, können Sie der beigefügten gemeinsamen Stellungnahme der

Kommunalen Landesverbände im Gesetzgebungsverfahren zu § 37a GemO (Anlage 3) entnehmen.

Es wäre z. B. konsequent, nicht nur den Ratsmitgliedern, sondern auch den Zuschauer*innen einer Ratssitzung die virtuelle Sitzungsteilnahme via Internet zu ermöglichen. Die Internetübertragung von Ratssitzungen ist Kommunen in manchen anderen Bundesländern seit vielen Jahren eröffnet. Sitzungen baden-württembergischer Gemeinderäte dürfen hingegen nur mit Einverständnis aller Ratsmitglieder sowie unter hohen datenschutzrechtlichen Auflagen ins Internet übertragen werden. Und selbst im Falle solcher Internetübertragungen bleibt die Pflicht, Zuschauer*innen zusätzlich die - virenrächtige und mit hohem Aufwand verbundene - Möglichkeit zu bieten, die virtuelle Ratssitzung mit physischer Präsenz in einem öffentlichen Raum zu verfolgen, in die sie übertragen wird.

Unsere AG Haupt- und Organisationsämter wird sich in ihrer Videotagung am 11.11.2020 aufgrund eines Erfahrungsberichts aus Tübingen mit der Durchführung von Videositzungen des Gemeinderats befassen. Zu dieser Tagung haben wir alle Verbandsmitglieder per Rundschreiben A 4482/2020 vom 24.09.2020 eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Brugger

Anlagen